



Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 11.05.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2-251-1 für den Bereich Emmericher Straße im Ortsteil Kellen öffentlich auszulegen. Ziel ist es, die Erschließung der Grundstücke im Gewerbegebiet planungsrechtlich abzusichern. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **in der Zeit vom 29.05.2018 bis zum 03.07.2018 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
öffentlich aus.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden: Der Umweltbericht beinhaltet die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen, sowie mögliche Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter: Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Stadtbild und Erholung, Mensch, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Die Auswirkungen des Bebauungsplans sind dem Bericht nach als nicht erheblich einzustufen. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bedingt durch den Bebauungsplan 2-251-1 ein Kompensationsbedarf entsteht. Der Ausgleich erfolgt durch die Anpflanzung einer einreihigen Hecke aus heimischen Gehölzen auf der im Plangebiet liegenden öffentlichen Grünfläche.

Weiterhin hat die Artenschutzprüfung ergeben, dass durch den Bebauungsplan bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie weiterführenden Untersuchungen, sowie der Umsetzung gegebenenfalls erforderlicher CEF-Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der planungsrelevanten Vogel- und Säugetierarten zu erwarten sind.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kleve, den 18.05.2018

Die Bürgermeisterin
Northing